

Verbandsgemeinde Selters
Herrn Bürgermeister Klaus Müller
o. Vertreter i. Amt.
Am Saynbach 5-7
56242 Selters / Westerwald

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althäuser und Sylke Müller-Althäuser,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Vorab per Fax: 02626 764 20
Vorab per Email: info@selters-ww.de
Seiten gesamt: 14

Nachrichtlich per Mail an: olaf.glasner@westerwaldkreis.de; Franz.kemper@westerwaldkreis.de;
Frank.Buchstaeber@westerwaldkreis.de

04.02.2022

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Selters 5. Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nimmt die Naturschutzinitiative e.V. (NI) Stellung zu der offen gelegten beabsichtigten
Flächennutzungsplanänderung der VG Selters:

1. Kontext

Laut Bekanntmachung dient die aktuelle Fortschreibung v.a. der weiteren gewerblichen
Entwicklung und der Ausweisung umfangreicher Sonderbaugebiete für die Freiflächenphotovoltaik
(PV). Darstellungen von Wohnbaugebieten finden sich vergleichsweise wenige, obwohl in allen
Gemeinden Erweiterungen der Siedlungsfläche zu beobachten sind. Hierzu erläutert die
Bekanntmachung:

*„Aufgrund des 2017 und 2021 jeweils zeitlich befristeten § 13b des Baugesetzbuches können
Bebauungspläne für Wohnnutzungen derzeit noch abweichend von den Darstellungen des
Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Die Stadt Selters sowie die meisten weiteren
Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Selters nutzen diese Möglichkeit. Der
Flächennutzungsplan wird hinsichtlich dieser neuen Wohnbauflächen ab dem Jahr 2025 im Wege
der Berichtigung angepasst werden.“*

Die Offenlagedokumente wurden vom Büro Diefenthal vorgelegt. Die unterlagernden Fakten zu den Einstufungen der einzelnen Vorhaben werden aber nicht oder nur sehr oberflächlich gegeben. Dieses sowohl in der Begründung, dem Umweltbericht und der Ortslagenplanung.

Aufgrund der Vielzahl der eingestellten Vorhaben, aber auch aufgrund der defizitären Information und der damit auf dieser Basis nur sehr eingeschränkt gegebenen Beurteilungsmöglichkeit wird die Betrachtung auf einige Vorhaben beschränkt, die uns aus eigener Kenntnis des Raumes als besonders problematisch erscheinenden. Vorhaben, die hier nicht besprochen werden, müssen deshalb von uns nicht als positiv bewertet worden sein. Wir behalten uns im Fall einer konkreten Offenlage im Rahmen der Bebauungsplanung vor, uns auch hierzu kritisch zu äußern bzw. die hier aufgrund der uns jetzt gegebenen Faktenlage gegebene Einschätzung nochmals zu präzisieren.

2. Planungen zu den Ortsgemeinden

2.1 Ortsgemeinde Selters

Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche (B-Plan "Industriegebiet Grießing")

Planung:

Es soll auf 8,62 ha ein Gewerbegebiet / Industriegebiet errichtet werden.

Aktuelle Biotope und Landnutzung: landwirtschaftlich genutztes Grünland, Gehölzgruppen, angrenzender Bachlauf

Raumordnung - Überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Angrenzend an den Bachlauf Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen sowie magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, ansonsten biotoptypenverträgliche Nutzung.

Einschätzung Antragsplanung:

Biotope/Arten als mittel-bedeutsam da intensive Nutzung unterstellt; Eingriffe in den Bachlauf hohe Eingriffserheblichkeit, ebenso Bodenverlust und auch Bedeutung für das Lokalklima (Kaltluftentstehungsgebiet).

Beurteilung NI:

Das Bild einer typischen Westerwälder Kulturlandschaft wird hier weiträumig zerstört. Besonders schwer wirkt hier der Zersiedlungseffekt, da keine Anbindung an eine Ortslage besteht, sondern nur die Straßennähe eine Rolle spielt. Die gesamte Landschaft um Nordhofen, welches sich in einer leicht eingesenkten Tallage befindet, die von Waldhöhen eingerahmt wird und Blickbeziehungen zur Montabaurer Höher erlaubt, wird vom Landschaftsbild her total zerstört. Die Zerstörung wäre auch deshalb so schwerwiegend, da hier noch keine Vorbelastung besteht und noch der dörflich-ländliche Charakter prägend ist.

Außerdem würde ein typisches Biotopmosaik der Westerwälder Kulturlandschaft vernichtet.

Das Plangebiet liegt in einem halboffenen Naturraum, der sich aus Grünflächen, Gehölz- und Streuobstbeständen, Feuchtgebietenbereichen und artenreichen Wiesen zusammensetzt. Die im Gebiet vorhandenen Strukturelemente (z.B. Gehölze, Obstbäume, Saumstrukturen) stellen für

verschiedene Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere, Amphibien, Reptilien) wertvolle Lebensräume dar. Eine Versiegelung und Bebauung lehnt die NI nachdrücklich ab, weil die Biotope in ihrer Funktionalität nachhaltig beeinträchtigt und zerstört würden.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der NI vom 20.05.2017 zu gleichem Planvorhaben.

Fazit der NI:

Die Planung ist abzulehnen und einzustellen. Es ist eine nicht zu verantwortende Planung, bei der seitens der Gemeinde der Schutz langfristiger Lebensvoraussetzungen, wozu besonders eine halbwegs intakte Landschaft gehört, nicht beachtet werden.

Die Größe der hier geplanten Gewerbefläche ist gemessen an dem schon vorhandenen Ausbau ebenfalls als maßlos einzustufen (s. auch Kap. 4).

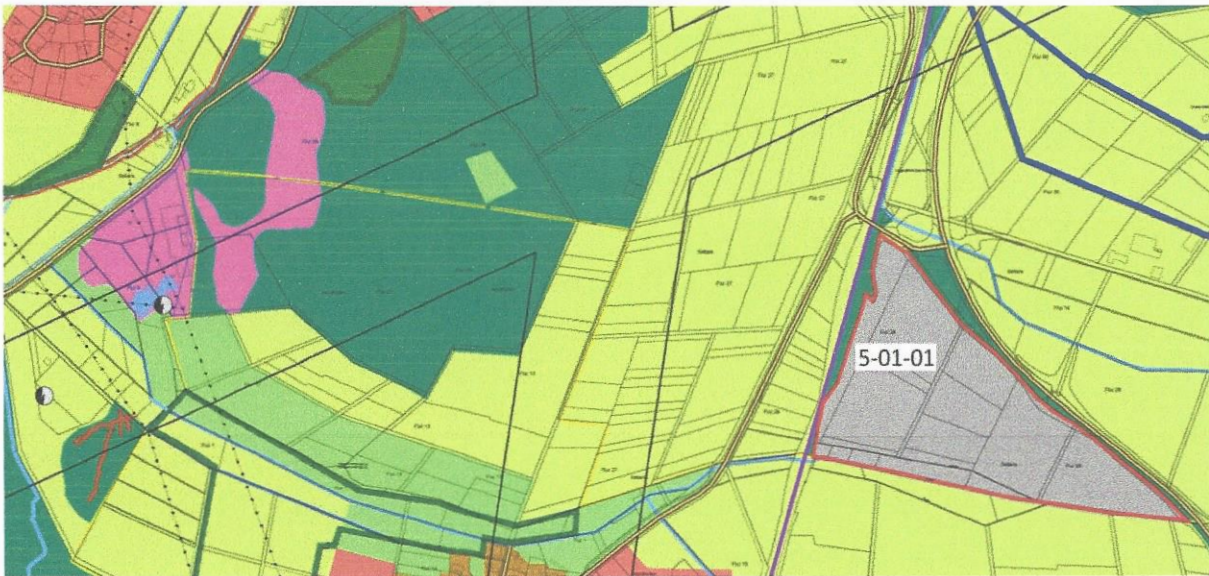


Abb. 1: Geplantes Gewerbegebiet Griefsing NW von Nordhofen (Quelle: Antragsplanung)

2.2 Ortsgemeinde Herschbach

5-02-02 - Sonderbaufläche für einen Supermarkt in Freilage

Planung:

Neuweisung der Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines Supermarktes mit 0,16 ha Verkaufsfläche auf einer Gesamtfläche von 1,53 ha. Die Planung erfolgt auf einer Waldfläche und einem Biotopmosaik mit Kleingehölzen nahe einer Abfahrt der L 305 in einer bislang unverbauten Lage (Abb.2).

Raumordnung -Überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Erhalt von Laubwäldern

Einschätzung Antragsplanung:

Das Schutzgut Arten/Biotop sowie Boden wird in hoher Weise beeinträchtigt, klimatische Funktionen und die Erholung in mittlerer Erheblichkeit.

Beurteilung NI

Die Planung ist abzulehnen, da hier ein bislang noch nicht bebauter Landschaftsteil neu in die Bebauung einbezogen wird. Während sich auf der nördlichen und östlichen Seite des hier kreuzenden Straßensystems eine starke gewerbliche Bebauung ausgebreitet hat (s. auch Abb. 2), wird in dem neu zu beanspruchten Landschaftsbereich ein für Natur- und Landschaft bedeutender Bereich angegangen. Dieser hat auch hohe Bedeutung für die Naherholung. Es handelt sich hierbei um eine Folgelandschaft des Herschbacher Quarzitabbaus mit zahlreichen Stillgewässern, die in eine Wiesenlandschaft eingebettet sind.

Zur Bedeutung dieses Biotopsystems liegen nur unzureichende Daten vor. Vogelarten wie Grün- und Kleinspecht wurden aber schon in den beanspruchten Gehölzen nachgewiesen (K. Laux, Herschbach).

Mit der geplanten Bebauung wird aber ein bislang nicht angetasteter Landschaftsbereich von hoher Bedeutung für die gewerbliche Bebauung geöffnet. Die Entwicklung dürfte in der Folge aufgrund der dann gegebenen „Vorbelastung“ von hier aus fortschreiten. Auch ist mit einer Hochwertigkeit der hier vorliegenden Biotop zu rechnen.

Damit liegt erneut eine Planung mitten auf der „grünen Wiese“ vor, ohne Anschluss an die städtische Bebauung.

Die Planung ist ferner als nicht erforderlich anzusehen, da sowohl im Norden von Herschbach an der L292 (Edeka) als auch ganz neu im Süden an der Rheinstraße (Penny, Tedi) bereits Zentren der Nahversorgung entstanden sind. Weiterhin gewährleisten weitere Geschäfte in Herschbach eine ausreichende Versorgung. Dem Anschein nach wird hier auf einen viel größeren Einzugsbereich und den Durchgangsverkehr spekuliert. Hierfür hat die Gemeinde Herschbach jedoch keine Sorge zu tragen.

Fazit der NI:

Die Planung ist an dieser Stelle abzulehnen, da die Schäden der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Dieser Nutzen ist nicht gegeben aufgrund des schon vorhandenen Angebotes und sicher noch gegebenen weiteren Möglichkeiten der Errichtung von Geschäften im baulichen Zusammenhang der Ortschaft Herschbach. Die gerade im Süden von Herschbach ausufernde Verbauung und Landschaftszerstörung darf jenseits der Straßengrenze (Abb. 2) keine weitere Ausdehnung mehr erfahren.



Abb. 2: Vorhaben 5-02-02 (blau)- Sonderbaufläche für einen Supermarkt südlich Herschbach (Karte LANIS)

2.3 Hartenfels

5-05-03 – Freiflächen-Photovoltaik im Holzbachtal

Planung:

Hartenfels plant zwei Freiflächen-PV-Anlagen. Während die Inanspruchnahme des alten Sportplatzes nördlich der Ortschaft akzeptabel ist, muss die Beanspruchung des alten Klärwerkes im Holzbachtal als Fehleinschätzung und Gefährdung einer äußerst schutzbedeutsamen Umgebung abgelehnt werden.

Raumordnung - überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung Nass- und Feuchtwiesen, teilweise biotoptypenverträgliche Nutzung (Kläranlage).

Natura-2000: Vogelschutzgebiet als NSG gesichert und FFH-Gebiet im Wirkungsbereich

Einschätzung Antragsplanung:

Die Konflikthöhe der Planung wird bezüglich dem Schutzgut Boden als hoch (Begründung „Ertragsfähigkeit“ aber unverständlich), zu Arten/Biotopschutz und Gewässerschutz als „mittel“ und

bezüglich „Erholung, Landschaftsbild und Lokalklima“ wird die Eingriffserheblichkeit als „gering“ eingeschätzt.

Beurteilung NI

Zuerst könnte eine Folgenutzung eines ehem. Klärbereichs aus Klärteichen sich als verträglich anhören. Sie ist es aber nicht, da das naturschutzbedeutsame Umfeld stark beeinträchtigt würde (Abb.3). So grenzt direkt westl. der Anlage das Vogelschutzgebiet an, dass hier gleichzeitig als NSG „Holzbachtal“ geschützt ist. Besonders schutzbedeutsam sind hier die Wiesenvögel. Das weitere Umfeld der Anlage bilden meist extensiv genutzte und sehr blütenreiche Wiesen, die nördlich im Komplex mit oberhalb liegenden Ackerflächen vom FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ umfasst werden. Neben einer überragenden floristischen Bedeutung der Flächen liegt ebenfalls eine sehr artenreiche Insekten- und Vogelwelt vor, die vom floristischen Reichtum der Wiesen wie vom Struktureichtum hier profitiert. In der Lage wird es zu starken vergrämden Effekten mit diesen, nicht in das Umfeld passenden, Anlagen kommen.

Aktuell dürfte es sich wohl so darstellen, dass die nicht mehr bewirtschaftete Kläranlage inzwischen Vogelhabitat geworden ist oder ein wesentliches Teilhabitat für Vogelarten. In dieser Lage wäre es dagegen wesentlich naheliegender, die alten Klärteiche zu renaturieren, da naturnahe Teiche im Holzbachtal eine wertvolle Ergänzung sein können.

Auch würde das Landschaftsbild in diesem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld sehr stark beeinträchtigt werden. Der Blick von der touristisch attraktiven Ruine Hartenfels offenbart gerade in Richtung Holzbachtal eine sehr attraktiv strukturierte Grünlandlandschaft von besonderer Schönheit (Abb.4). In Mitten einer solchen Umgebung ein Solarfeld zu errichten, würde eine fehlende Sensibilität gegenüber dem Landschaftsbild und dem touristisch bedeutsamen Ensembleschutz zeigen.

Fazit der NI:

Die PV-Freiflächenplanung ist in dieser Lage abzulehnen, wegen der Gefährdung der Schutzziele der umliegenden Natura 2000-Flächen, wegen einer Unverträglichkeit mit den Artenschutzzielen und einer Unverträglichkeit dem Landschaftsbild in einer auch touristisch bedeutsamen Landschaft. Zudem ist das Potenzial der Fläche anders zu nutzen.

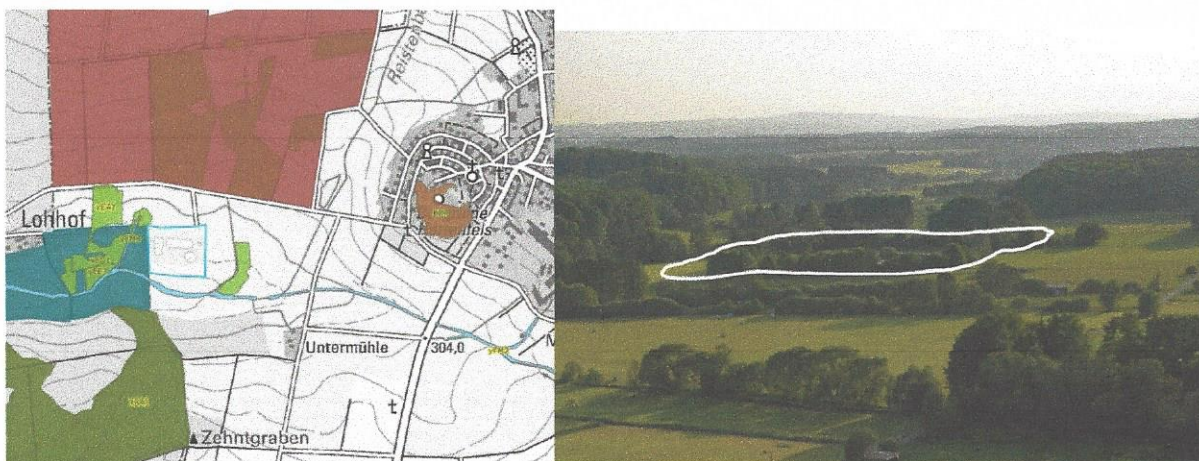


Abb3 (links) Lage des PV-Plangebietes (blauer Rahmen) zwischen Vogelschutzgebiet /NSG und FFH-Gebiet; in Grün auch die amtlich festgestellten Biotopflächen (Quelle LANIS). Abb. 4 (rechts): Blick auf das Holzbachtal von der Ruine Hartenfels mit dem Bereich der als Solarfeld geplant ist (Bild/Grafik Immo Vollmer)

5-05-01 – Erweiterung Gewerbegebiet Hartenfels

Planung:

Ein bestehendes Gewerbegebiet soll entlang des oberen Holzbachtals um 5,67 ha erweitert werden.

Einschätzung Antragsplanung:

Hohe Eingriffserheblichkeit für die Schutzgüter „Bodenverlust und Lokalklima, eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den Schutzgütern Natur/Artenschutz, Wasser, Landschaftsbild/Erholung.

Beurteilung NI:

Mit der weiteren gewerblichen Entwicklung wird stark in das Landschaftsbild des oberhalb Hartenfels liegenden Holzbachtals eingegriffen. Besonders die sich am Bach lang nach Osten hinziehenden Bereiche sind abzulehnen. Auch die Anteile nach Westen hin, wo der Ort Hartenfels im Holzbachtal von Gewerbeflächen nach SO umrahmt würde.

Der weiteren Gewerbeentwicklung sind hier in Hartenfels enge Grenzen gesetzt. Eine ggf. kleinflächig nötige Erweiterung zur Haltung des hier etablierten größeren Betriebes ist ggf. noch möglich. Die Öffnung für weitere Gewerbeansiedlungen dient aber nicht dem Gebiet und berücksichtigt nicht die hier vorhandenen Raumreserven.

Mit 5,67 ha Gewerbegebietsausweisung würde man hier also weit über das verantwortbare Ziel hinaus schießen, v.a. wenn man den Handlungserhalt für kommende Generationen im Blick behalten möchte.

Wir gehen darüber hinaus von keiner mittleren, sondern starken Belastung des Natur- und Artenschutzes aus. Dieses kann aufgrund der extrem defizitären Darstellung von Planungsgrundlagen innerhalb der Offenlage aber derzeit nicht von uns begründet werden.

Fazit der NI:

Die Planung ist in dem flächenintensiven Ansatz komplett abzulehnen.



Abb. 6: Gewerbegebietserweiterung Hartenfels

2.4 Freilingen

Planung:

Es wird eine Freiflächensolaranlage auf 6,8 ha in einem naturschutzfachlich extrem hochwertigen Umfeld geplant.

Raumordnung -Überlagernde Planung: Vogelschutzgebiet (VSG) „Westerwald“

Einschätzung Antragsplanung:

Trotz der Hinweise in der Vorlage, dass hier ein Vogelschutzgebiet mit angrenzenden Feucht- und Nassgrünland vorliegt, wird die Eingriffserheblichkeit für Arten/Biotope sowie Gewässer nur als „mittel“ angesehen. Den Schutzgütern Boden, Lokalklima und Landschaftsbild/Tourismus wird sogar nur eine geringe Eingriffserheblichkeit beigemessen, obwohl das Solarfeld direkt am Westerwaldsteig liegt.

Beurteilung NI

Zu diesem Vorhaben hat sich die NI schon im Zuge der vorgezogenen Beteiligung am 29.12.2020 gegenüber der VG geäußert.

Angesichts des enormen Konfliktpotenzials erstaunt die Weiterführung des Projektes und die weitgehend sorglose Darstellung in der Antragsvorlage. Das Vorhaben liegt im Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und liegt benachbart zu einer „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (dem Biberweiher), die auch eine hohe Bedeutung für Schutzgüter des VSG hat.

Für den Bereich wurden bislang über 100 Vogelarten nachgewiesen. Arten als Schutzgut des FFH-Gebietes, für die der Biberweiher und das Umfeld Bedeutung hat, sind u.a. Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Rot- und Schwarzmilan, Wasserralle, Weiß- und Schwarzstorch.

Die Funktion als Fortpflanzungsstätte gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurde schon für zahlreiche Arten, teils auch empfindlicher und seltener Arten nachgewiesen. Zu nennen sind u.a. Zwergtaucher, Reiherente, Tafelente, Sumpfrohrsänger. Für einige besonders empfindliche Arten wie Wasserralle und Tüpfelsumpfhuhn wurde in der Vergangenheit eine Reproduktion als möglich erachtet.

Die Funktion als Ruhestätte (Zug-, Winter- und Mauserrast) gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 ist u.a. für Bekassine, Krickente, Braunkehlchen, Berg- und Wiesenpieper sowie eine größere Mausergemeinschaft der Stockente belegt.

Das Habitatmosaik von Biberteichs und Umfeld (incl. dem potenziell in Anspruch genommenen Grünland) entspricht in hervorragender Weise den Erhaltungszielen des VSG.

Alleine schon aufgrund der fachlichen Abstandsempfehlungen zu derartig bedeutenden Lebensräumen und in Folge der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Planung des Solarfeldes an dieser Stelle nicht zu verwirklichen sein.

Die Gefährdung der angrenzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte „Biberweiher“ liegt nicht nur in einer vergrämenden Wirkung. Auch das nahe Umfeld incl. der beanspruchten Wiesen hat Habitatbedeutung als Nahrungsraum, aber auch als störungsarme Pufferzone.

Es liegt extensiv genutztes Grünland vor, was nach unserer Wahrnehmung nicht oder kaum gedüngt wird. Es ist vorbehaltlich einer näheren Begehung zumindest als mäßig artenreich einzustufen. Möglicherweise besteht auch ein Schutz nach §15 LNatSchG.

Die Geringschätzung des Landschaftsbildes und der touristischen Bedeutung in der vorliegenden Planung ist nicht nachvollziehbar. Durch die positive Entwicklung am Biberteich, die überregional bekannt wurden, ist der am Weiher vorbeiführende Abschnitt des Westerwaldsteiges eine absolute Attraktion. Auch im Verbund mit der nahen WW-Seenplatte liegt hier ein sehr wichtiges Teilstück vor.

Ein quasi auf der gegenüberliegenden Seite des Biberteichs liegendes Solarfeld würde das Naturerlebnis weitgehend zerstören. Da der Gemeinde mittlerweile sicherlich bewusst ist, welches Juwel der Biberteich und sein Umfeld geworden ist, sollte sie ihrer diesbezüglichen Verantwortung gegenüber der Natur, den Bürgern und den Touristen auch gerecht werden.

Fazit der NI:

Die NI hat schon im Zuge der vorgezogenen Beteiligung deutlich gemacht, dass dieses in jeder Hinsicht schädliche Vorhaben für Naturschutz und Landschaft nur gegen den entschiedenen Widerstand des ehrenamtlichen Naturschutzes umsetzbar wäre.



Abb. 7: Lage von Solarpark und Biberweiher im Verhältnis zum VSG Westerwald (blau) (Quelle LANIS, schematische Einfügung der Gebiete NI)

2.5 Schenkelberg

5-08-01 - Photovoltaik-Anlage nördlich Schenkelberg

Planung:

Geplant ist eine riesige Photovoltaikanlage auf nahezu 10 ha Fläche die v. a. Acker- und zu einem kleineren Anteil Grünlandflächen beansprucht.

Raumordnung - überlagernde Planung:

Landschaftsschutzgebiet Westerwälder Seenplatte; grenzt direkt östl. an das VSG „Westerwald“, Wasserschutzgebiet (III).

Einschätzung Antragsplanung:

Das Konfliktpotenzial wird für Landschaft und Wasser aufgrund des bestehenden Schutzstatus als hoch angesehen, für Arten/Biotope und Boden mittel und der Bedeutung für das Lokalklima als „gering“.

Beurteilung NI:

Alleine die Größe der Fläche bedingt eine hohe Eingriffserheblichkeit, da in entsprechend großem Umfang Funktionen im Naturhaushalt unterbunden werden. Wenn auch die Antragsplanung keinerlei vertiefte Informationen zum Vorkommen von Arten/Biotopen liefert, so sind schon aufgrund der Lage Konflikte absehbar.

Es ist v.a. eine zusammenhängende größere Ackerfläche in Kuppenlage, die von teils extensiv genutzten Grünlandflächen (westl. angrenzend im VSG) umgeben ist. Hier ist eine Bedeutung für die Feldvogelfauna (v.a. Feldlerche) prognostizierbar.

Da der überwiegende Anteil der Feldflur in PV-Anlage umgewandelt werden soll, wird die zu erwartende Bedeutung für Feldvögel zerstört. Die verbleibenden Lagen nahe am Ort weisen dann nicht mehr die erforderliche Habitatqualität auf. Solaranlagen lassen sich nicht mit Vorkommen von Feldvögeln vereinbaren.

Weitere Funktionen des Naturhaushaltes dürften betroffen sein.

Die Kuppenlage beeinträchtigt auch stark die Landschaftswahrnehmung.

Fazit der NI:

In der Größenordnung ist die Planung nicht genehmigungsfähig. Je nach den tatsächlich vorgefundenen faunistisch-floristischen Vorkommen ergeben sich Ausschlussgründe. Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Integration in das Landschaftsschutzgebiet werden nicht gesehen.



Abb. 8: Lage des Solarparks Schenkelberg (Quelle LANIS)

2.6 Vielbach

5-08-01 - Photovoltaik-Anlage SW Vielbach

Planung:

Im Talgrund soll um einen Kern einer ehemaligen, nun aber aufgefüllten und wohl durch Spontanbegrünung renaturierten Teichkläranlage auf 2,6 ha ein Solarfeld errichtet werden (Abb. 9).

Raumordnung - überlagernde Planung:

Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Feucht- und Nasswiesenstrukturen sowie magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Einschätzung Antragsplanung:

Die Eingriffserheblichkeit für den Arten/Biotopschutz und Wasser wird als „mittel“ angesehen obwohl darauf hingewiesen wird, dass extensiv genutzte Offenlandflächen angrenzend an die Bachläufe vorhanden sind und Rohbodenstandorte (ehem. Klärbereich?) Brutplätze für unterschiedliche Bodenbrüter bieten, des Weiteren Gehölzbestände mit potentiellen Höhlenvorkommen überplant werden.

Wenn die Antragsplanung (Diefenthal) schreibt: Ein Verlust von Nistplätzen für Bodenbrüter ist durch eine entsprechende Ausgestaltung der Anlage zu vermeiden, muss dem Büro eine fehlerhafte Darstellung oder fehlendes Wissen unterstellt werden: Solarfelder schließen sich alleine aufgrund der Kulissenwirkung und den nicht mehr gegebenen Habitatansprüchen für Bodenbrüter vollständig aus.

Beurteilung NI:

Die Planung wirkt sich auf den Natur- und Artenschutz sehr negativ aus. Zum einen entsteht im direkten Talzug eine Barriere in der Biotopvernetzung. Zum anderen sind sehr wertvolle Grünlandflächen, darunter auch Feuchtgrünlandflächen betroffen. Einschließlich der Flächen des aufgegebenen und verschütteten Klärbereichs haben die Flächen eine hohe Bedeutung für den Artenschutz, besonders für die Avifauna.

Die Wirkung auf das Landschaftsbild, das westlich von Vielbach bzw. der L 305 einzusehen ist, ist als äußerst zerstörerisch einzustufen.

Fazit der NI:

Die Flächeninanspruchnahme eines naturnahem Grünlandkomplexes lehnen wir vollständig ab, da es keinen Beitrag im Sinne des Natur- und Umweltschutz darstellt (s. auch Kap. 3).



Abb. 9: Lage des Solarparks Vielbach (Quelle LANIS)

3. Übergreifende Planaussagen – Solarenergie

Die Gesamtfläche der in der FNP-Fortschreibung dargestellten Flächen für Freiflächenphotovoltaik (PV) beträgt 29,3 ha, davon ist 1 Gebiet mit 4,5 ha schon genehmigt und umgesetzt.

An den 29 ha PV-Fläche beträgt der Anteil der als weitgehend verträglich einzustufenden PV Flächen nur 1,4 ha (1 Gebiet auf ehem. Sportplatz). Der Rest muss als starker bis extremer Eingriff in den Naturhaushalt (Arten und Biotope) oder dem Landschaftsbild gesehen werden.

Anders als bei den gewerblichen Flächen, wo eine Umsetzung im Wissen um ihre Konflikthöhe mit den Zielen von Natur und Landschaft (dennoch) stattfindet, erstaunt vielleicht die Beurteilung zur naturschädlichen Einstufung von PV-Anlagen. Dieses ist besonders der enormen Imagekampagne zu jeglichen Formen der regenerativen Energien geschuldet, die von den Verbänden der Energieerzeugung und politischen Parteien verbreitet werden. Anstrengungen zur Reduzierung der Umweltverschmutzung (incl. CO₂-Ausstoß) durch den Menschen werden anders als früher in Maßnahmen für den Naturschutz umgedeutet. Das Gegenteil ist aber meist der Fall. Die NI und andere Organisationen, die sich mit dem Schutz der Biologischen Vielfalt auseinandersetzen, darunter auch der Welt-Biodiversitätsrat, haben schon mehrfach dargestellt, dass die derzeit am dringendsten zu lösende Aufgabe das Artensterben, also der Verlust der Biodiversität ist. Diese ist aber untrennbar an die Biotope gebunden, die von diesen Arten besiedelt werden. Von den neuen Industrieflächen zur Stromproduktion können aber nur wenige ubiquitär vorkommende Arten profitieren. Der in der Gesamtschau oft geringe positive Effekt für das Klima wird um das Vielfache mit einer Verschlechterung von Natur und Landschaft erkaufte. Der sogenannte „Naturstrom“ ist damit ein Produkt das in Ausbeutung der Natur und nicht deren Schonung entsteht.

Die Verordnung zu Freiflächen-Solaranlagen (Öffnung der Landschaft für diese Nutzung) hat zur Folge, dass die letzten Refugien der Artenvielfalt, wozu in jedem Fall Extensivgrünland, aber auch Brachen und andere nicht intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gehören, nun einem extremen Nutzungsdruck unterliegen, die damit in der Fläche weiter abnehmen werden. Mit Solarfeldern, die überall im Land auf extensiv genutzten Flächen entstehen, wird der Biodiversitätsschwund/Artenrückgang massiv beschleunigt werden. Die Realisierung von Solarfeldern außerhalb des besiedelten Raumes zerstört das, was regenerative Energien angeblich schützen sollen. Sie sind ein Symbol für eine fehlgeleitete Energiewende.

Photovoltaik kann nur im besiedelten Bereich z.B. auf Dächern, Parkplätzen und in Gewerbegebieten akzeptiert werden.

Um diese für manch anders informierte Bürger und Ratsmitglieder vielleicht nicht verstandene Zusammenhänge noch etwas zu vertiefen, sei auf unser anhängendes Positionspapier zur Freiflächenphotovoltaik verwiesen. Auch verweisen wir auf die Stellungnahme der NI zur letzten Offenlage des FNP wo die Thematik in Bezug zu der mittlerweile umgesetzten PV-Anlage Freirachdorf erläutert wurde.

4. Übergreifende Planaussagen Gewerbeentwicklung

34 ha Gewerbeflächen sollen im kommenden FNP dargestellt werden, davon sind 11,8 ha bereits genehmigt und in Umsetzung. Besonders umstritten und natur- und landschaftsschädigend sehen wir das geplante Gewerbegebiet Grießing. Auch hierzu haben wir uns schon in der Stellungnahme vom 22.05.2017 zur letzten Offenlage des FNP Selters geäußert.

Die Tendenz, die sich in der gewerblichen Planung der VG abzeichnet, ist eine ausufernde, unkoordinierte und in der Fläche zerstreute Planung. Im Prinzip wird jedem Dorf sein Gewerbegebiet zugestanden.

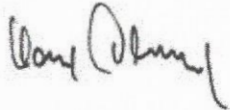
Es ist dabei gerade im ländlichen Raum keinerlei Zwang zum flächensparenden Bauen erkennbar. Oftmals zeichnet sich die Gewerbenutzung als platzverschwenderisch aus, mit geringer Intensität der Flächennutzung (weitflächige Park- und Lagerplätze, Schüttgut, einstöckige Bauweise etc). Möglich ist dieses auch durch die Konkurrenz der Dörfer und auch größeren Kommunen, wo jeder als Anbieter auftritt, weshalb oft auch ein entsprechender Preiskampf stattfindet. Die gewerbliche Nutzung scheint deutlich mehr durch Platzverschwendung gekennzeichnet zu sein als die der Wohnbaunutzung. Gewerblicher Boden wird aktuell angepriesen als gäbe es auch in ferner Zukunft davon unendlich. Dabei ist der Boden ein unersetzbares und immer knapper werdendes Schutzgut.

Angesichts der Bedeutung von Grund und Boden als essenzieller Raum für die Biodiversität wie auch als immer knapper werdender Ort der Daseinsvorsorge des Menschen, ist das eine alarmierende Entwicklung. Dieses gerade auch im ländlichen Raum, wo die Degradation der Landschaft für jedes Vorhaben oft vergleichsweise kleinflächig, aber an vielen Orten gleichzeitig erfolgt. Damit wird die Landschaftskatastrophe erst spät, dann aber abrupt ersichtlich.

Der tatsächliche Bedarf müsste in der schon hochgradig industriell erschlossenen Region Kannenbäckerland als eher gesättigt angesehen werden. Auch da viele Tonabbaubereiche in Teilen mit Folgenutzung für Gewerbe ausgewiesen sind oder aufgegebene Betriebe zu reorganisieren sind.

Die gegebenen Möglichkeiten einer großen Verbandsgemeinde zu einer gesteuerten überörtlichen Entwicklung – die auch gemäß der Raumplanungs- und Landschaftsgesetze eingefordert werden, sollten von der VG Selters auch genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Anlage: Positionspapier PV-Freiflächenanlagen (Mail, Post)

Letzte Transaktion

Datum	Uhrzeit	Typ	Station-ID	Dauer	Seiten	Ergebnis
<hr/>						
4 Feb	19:54	Fax ges.	0262676420	46:33	14	OK
				-		

Wir schützen Landschaften, Wälder, Wildtiere und Lebensräume

Position des Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Freiflächenphotovoltaik

Entwurfssfassung, Stand 27.05.2021

Vorbemerkung:

Die Hochrechnungen / Szenarien des Energieverbrauchs fußen grob auf der vereinfachten Annahme, dass sich alle Energiesorgen vornehmlich mit Windenergie und Photovoltaik lösen lassen (und dieses besonders auf Freiflächen). Dieses Szenarium wird nach Ansicht der NI so nicht eintreffen, da auf dem Wege verschiedene Obergrenzen der Belastung des Naturhaushaltes gerissen werden. Auf dem Weg zum avisierten Endpunkt 2035 (Ende Kohle) bzw. 2040 ist eine Zerstörung wesentlicher Schutzgüter der Natur sowie der gesamten Landschaften zu befürchten, was letztendlich auch unsere Lebensgrundlagen betrifft. Die Notwendigkeit einer Neuorientierung der Energieerzeugung (bzw. des Energieverbrauchs) ist jetzt schon absehbar, da der immer maßlosere Energiehunger der wachsenden Menschheit nicht naturverträglich auf naturnahen Flächen zu produzieren ist.

Daher ist das Energieeinsparen in Verbindung mit einer suffizienten Lebensführung in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Handels zu stellen. Die NI lehnt die Ideologie eines „grünen Wachstums“ genauso ab wie vermeintlich naturverträgliche Maßnahmen, die sich letztlich als „Green Washing“ herausstellen.

Windenergie und Solar verfügen insgesamt über eine installierte Nennleistung von ca. 115.000 MW, fast doppelt so viel, wie für den Stromverbrauch (ohne Einsparung) benötigen. Daher brauchen wir keinen weiteren Zubau an Nennleistung, sondern Speichersysteme.

Die Grundannahme der momentan diskutierten Energiewende ist im Ansatz falsch, eine Art „Naturstrom“ ließe sich für eine immer anspruchsvoller und verschwenderischer werdende Menschheit verträglich auf naturnahen Flächen weit abseits der urbanen Zentren produzieren. Der zukünftige Strom muss dagegen dort produziert werden, wo die urbanen Zentren sind. Strom-Erzeugungsformen, die nur weitab der Siedlungen umsetzbar sind, haben langfristig keine Zukunft. Nicht nur wegen der Empfindlichkeit der Ökosysteme, sondern auch aufgrund der stetigen Zunahme der vom Menschen besiedelten- oder bearbeiteten Fläche. Ein „grünes Wachstum“ gibt es nicht.

Wir fordern daher das Einsparen von Energie sowie eine verstärkte Neuorientierung auf weitere Energiequellen, die auch in den Siedlungsflächen umsetzbar ist (z.B. Umgebungswärme).

Die Solarnutzung beansprucht bei industriell rentablen Projekten in **Solarparks** große Landschaftsteile, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlorengehen. Es ist ein großer Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes, wenn landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte oder Truppenübungsplätze mit Solarparks überplant werden, da hier das Artengefüge oftmals intakter und der Naturhaushalt somit leistungsfähiger ist. Gerade hier setzen die aktuellen Freiflächen-Solarverordnungen meist falsche Anreize.

Der raumbedeutsame Flächenverbrauch von PV Solaranlagen hat in Bezug zum Nutzen einen zu hohen Preis. Großräumige Photovoltaikanlagen zerstören Landschaftsbilder nachhaltig und sind eine Technik, die dem Siedlungsraum zuzuordnen ist. Deshalb gilt für die NI: **Keine Solarparks auf Freiflächen**, schon gar nicht auf den ökologisch wertvollen Grünlandflächen oder auf ertragsschwachen Böden, da diese zumeist hochwertige Flächen im Sinne der Biodiversität und des Naturschutzes sind. Es wäre ökologisch viel sinnvoller, versiegelte Flächen zu renaturieren als weiter zu bebauen.

Folgende 13 Aspekte sind bei dem weiteren PV-Ausbau zu bedenken:

1. Rohstoffverbrauch, Seltene Erden etc.
2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung
3. Natur- und Artenschutz
4. Bodenbrüter etc. als bedrohte Arten
5. Landschaftszerstörung
6. Konkurrenz zur Landwirtschaft
7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung
8. Keine PV in Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen
9. Kumulative Auswirkungen
10. Focus auf Energieeinsparen
11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften
12. Wasserhaushalt
13. Systemische Fehler

1. Rohstoffverbrauch, u. a. Seltene Erden etc.

Die verstärkte Ausbeutung der Erde bei der Gewinnung von seltenen Rohstoffen für Solarmodule wie Batterien (E-Autos), sei es in der Mongolei, im Kongo, in Südamerika (Atacama-Wüste) und deren Begleiterscheinungen (Verlust an klimawirksamen Wäldern, Verlust an für die Biodiversität wichtigen Ökosystemen, Freisetzung von Umweltgiften) ist eine von uns exportierte Naturzerstörung. Dazu kommen besonders schlechte soziale Standards in Bergbauunternehmen vieler Länder.

2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung

Im Gegensatz zu Windkraft hätte PV eine naturverträglichere Technik sein können, WENN sie auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern (Wohnhäuser und Gewerbe/Industriegebiete) errichtet worden wäre.

Zwar bestehen analog Probleme zur Windkraft (fluktuierend, ineffizient, keine große Speicherung), aber zumindest macht sie auf bereits versiegelten und nicht denkmalrelevanten Flächen und Dächern/Fassaden nicht so viel kaputt. Für Kleinabnehmer zeichnen sich bereits taugliche Speichertechniken ab. Insofern ist PV auf Dächern ein Mosaiksteinchen für die Energiewende.

PV-Freiflächenanlagen zerstören wie Windindustrieanlagen Landschaften, Natur und belasten Menschen, verbrauchen Flächen bzw. versiegeln Böden. Energieerzeugung aus Biomasse und die Erzeugung von Solarenergie in einer flächenintensiven Weise auf naturnahen Flächen (wie sog. „Grenzertragsstandorte“) erzeugt schon jetzt eine nicht mehr tragbare Belastung für die Ökosysteme und eine erhebliche Beeinträchtigung der damit verbundenen Biodiversität.

Spezialfall Standorte auf Grünflächen in „benachteiligten Gebieten“: Dies betrifft Flächen, die für die kommerzielle Landnutzung nur eingeschränkt nutzbar sind, die aber unverzichtbare Grundlage der biotischen Diversität sind. Die biologische Diversität von Pflanzen- und Tiervorkommen ist untrennbar mit der standörtlichen Diversität und ihren Extremen gekoppelt. Je extremer der Standort, desto naturschutzfachlich bedeutsamer und vielfältiger ist die darauf angepasste Natur (Vegetation, Pflanzen- und Tiervorkommen). Besonders dem Grünland auf Sonderstandorten kommt für die Biodiversität eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt deshalb die Öffnung von Grünlandstandorten für die Photovoltaiknutzung vollumfänglich ab. Aussagen zur Förderung der Solarnutzung auf Dachflächen oder des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung sind dagegen meist Lippenbekenntnisse. Dieses zeigt der bisher geringe Anteil von Solaranlagen auf Dächern sowie die mangelhafte Förderung von Speichern. Auch öffentliche Gebäude, die hier eigentlich eine Vorreiterrolle einnehmen sollten, tragen nur selten Solaranlagen.

Förderungen von Grundstückseigentümern bei der energetischen Modernisierung sind in der Regel in der bisherigen Form nicht bedarfsgerecht und damit für den Hauseigentümer uninteressant bzw. betreffen Ziele, die bei einer Altbausanierung ohne Vollentkernung (bzw. Abriss) nicht zu erreichen sind. Bundes- und landesweit wird dagegen versucht, allein mit monetären Steuerungselementen die nur für Großinvestoren interessant sind, in der Energiewende weiterzukommen. Dieser Weg führt nicht in eine nachhaltige Zukunft. Der ungebremste Verbrauch wird dazu führen, dass als erstes unsere schutzwürdige Natur zurückbleibt.

3. Natur- und Artenschutz

Auf vielen geplanten Flächen befinden sich artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen. Neben den vielen Ausprägungen des wertvollen Grünlandes seien genannt Heckenstrukturen, Sukzessionsflächen, Wälder/Feldgehölze oder natürliche Quellen.

Diese Elemente stellen auch Lebensräume z. B. für viele Vogelarten dar. Sind besonders und streng geschützte Arten wie z.B. Raubwürger, Waldschnepfe, Neuntöter und Wiesenbrüter betroffen, dürfen Anlagen nicht genehmigt werden.

Photovoltaik-Freiflächen, die durch Fällung oder Rodung von besonderen Waldflächen oder durch Inanspruchnahme von Grünland- oder Brachflächen entstehen, können nicht nur ein Verstoß gegen das BNatSchG dar (sofern Pauschalschutzflächen erfasst) darstellen, sie vernichten in der Regel auch Lebensräume und Lebensraumtypen und greifen damit in unsere Lebensgrundlagen ein.

Mindestens zu fordern ist, dass alle in der Landesbiotopkartierung erfassten Flächen auszunehmen sind, dazu alle zum Schutz von Natur- und Landschaft ausgewiesenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (alle Flächen nach § 21-30 sowie § 32 BNatSchG, sowie solche, die artenschutzrechtlich nach § 39 und § 44 BNatSchG von Bedeutung sind).

Die Erfahrung zeigt, dass eine auf Gewinn ausgerichtete lokale Politik (bzw. in Zusammenarbeit mit antragstellenden Großunternehmen) in der Regel Wege findet, eine Flächenverträglichkeit planerisch darzustellen, wenn eine Bebaubarkeit grundsätzlich möglich ist.

4. Bodenbrüter etc. als besonders bedrohte Arten

Zu berücksichtigen bei PV Freiflächenanlagen ist stets, ob Lebensräume für Vögel mit steppenartig weiten Habitatansprüchen (Wachtel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn...) zerstört werden. Das drohende Aussterben der Feldlerche als Vogel des Jahres 2019 wird durch Maßnahmen sog. „Grünen Energieerzeugung“ (v.a. Biomasse und Solarfelder am falschen Standort) weiter vorangetrieben. Sie werden ein Opfer für den weithin sorglosen Energiekonsum. Eine Energiewende ist nur dann nachhaltig ist, wenn die Natur nicht zerstört wird.

5. Landschaftszerstörung

Zu oft wird auch bei PV-Planungen nur isoliert auf die jeweilige Fläche geschaut. Dagegen wird nicht die Landschaft mit ihren Zusammenhängen einschließlich deren Ästhetik betrachtet. Landschaft wird zerstört, wenn es zu viele PV-Parks gibt. Bei Windkraft wird behauptet, Landschaft zähle nicht, hätte keinen Wert an sich. Das lehnen wir grundlegend ab. Unverbaute Landschaften sind Naturschutz und gehören zum Lebenselixier für Menschen. Gerade in Corona-Zeiten zeigt sich in Umfragen immer wieder, wie bedeutend die beispielsweise auch für Städter erreichbare Natur für Ausgleich und Erholung ist.

Es steht zu befürchten, dass alle für den Natur- und Artenschutz bedeutsamen Flächen, sofern diese nicht wirkungsvoll geschützt sind (in Rheinland-Pfalz nur ein kleiner Anteil), das nächste Opfer der Energiewende werden. Es scheint sich die Befürchtung zu bewahrheiten, dass die kommerziell gesteuerte Energiewende in kürzester Zeit das zerstört, was sie angeblich schützen soll.

6. Konkurrenz zur Landwirtschaft

Auf Ebene der landesweiten Grünlandkulisse liegt der Anteil des für Solarbebauung freigegebenen Grünlandes bei 90,6% (lt. Begründung Gesetzesvorhaben, Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO RLP). Dabei sind v.a. ertragsstärkere Fettwiesen mit Grünlandzahlen über 35 ausgenommen. Damit wäre es also grundsätzlich möglich, das gesamte naturschutzfachlich bedeutsame Grünland außerhalb der Naturschutzgebiete für Solarindustrieregionen in Anspruch zu nehmen. In Anbetracht des dramatischen Artensterbens und der fortlaufenden Zerstörung von Lebensräumen (ca. 60 ha/pro Tag lt. UBA) als deren Hauptursachen, lehnen wir die weitere Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaik grundlegend ab.

Auch würde eine unnötige Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft entstehen die dann wiederum mehr auf Naturschutzflächen drängt.

7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung

Oftmals ergeben sich auch Konflikte mit der Biotopvernetzung, wo Biotoptrittsteine unterbrochen oder gestört werden und damit Wildtierwanderwege beeinträchtigt werden. Eine Korridor- und Lebensraumzerschneidung kann durch Zäune, abgeschlossene Flächen oder sonstige Barrieren erfolgen. Hinzu kommen teils Effekte der Lichtverschmutzung. Auch der Zustand von technisierten Flächen kann ein Meideverhalten zur Folge haben.

8. Keine PV in Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen

Meist werden neue PV-Anlagen auf mittlerweile wieder wertvollen Biotopen, z.B. ehemaligen Truppenübungsplätzen der Bergbaufolgeflächen oder Brachen installiert, weil diese als wirtschaftlich wertlos dargestellt werden, was meist falsch ist. Es gibt viele hoch problematische Beispiele, wo regenerative Energien, die auf versiegelten Flächen geschickt eingesetzt werden könnten, in unnötige Naturzerstörung pervertiert werden. Die Politik fördert leider massiv letzteres – Zielkonflikte sind offensichtlich.

9. Kumulative Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen mit baulichen Anlagen aller Art, auch Windenergieanlagen oder Biogasanlagen, Wohn- und Gewerbegebiete, bauliche Vorbelastungen werden zumeist nicht berücksichtigt, können aber sehr negative Auswirkungen haben. Die Konzentrierung von PV-Anlagen auf ähnlichen (Grünland-) Standorten in einer Gegend kann stark negative Auswirkungen haben, die über die Auswirkung einer einzelnen Anlage weit hinausgehen. Arten können regional aussterben oder Vernetzungsbezüge unterbrochen werden.

10. Focus auf Energieeinsparen

Es braucht eine Neuorientierung der „Energiewende“. Dabei ist wieder ein Denken in alle Richtungen nötig und damit eine Entideologisierung. Wichtig ist mehr für einen Bewusstseinswandel in der Bevölkerung hinsichtlich ihres Verbrauchsverhalten zu tun. Völlig schädlich ist hingegen die Mähr vom Grünen Wachstum und vom unbegrenzt möglichen Stromverbrauch, wenn er nur aus der richtigen (grünen) Steckdose kommt. Natürlich sind alle Möglichkeiten der Technik zur Energiereduktion zu nutzen. Weitere alternative Ansätze zur Energiegewinnung sind zu erschließen. Nicht umhin kommen werden wir aber um eine verstärkte Suffizienz, um die Erkenntnis, dass „weniger mehr ist“.

11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften

Mit der aktuellen Erschließung von Freiflächen für die Fotovoltaik droht die nächste Materialschlacht zu Lasten der Natur. Die Biodiversitätskrise – die ihr Hauptproblem im abnehmenden Lebensraum der Arten hat – zeigt aber dass die Belastungsfähigkeit der Natur am Ende ist und diese keine neue Stoßbelastung auf Flächen mit Lebensraumbedeutung mehr verträgt.

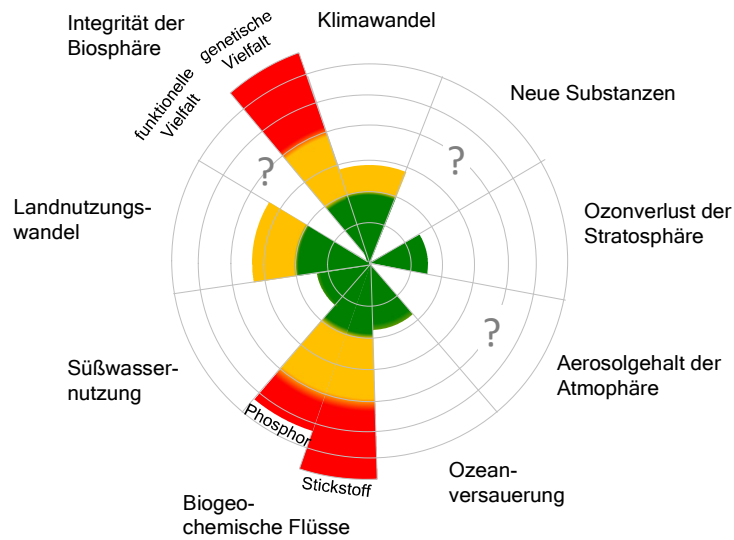
12. Wasserhaushalt

Auch eine Teilversiegelung kann bestehende Wasserknappheit in Trockenjahren und damit Schäden auf naturnahe Biotope wie Wald weiter verschärfen.

13. Systemische „Fehler“ und Rückkopplung auf den Naturschutz

Drei systemische Fehler oder Fehlentwicklungen der sogenannten Energiewende sind zu nennen:

- Vorwiegend konzentriert sich die Politik letztlich in der Stromerzeugung immer noch auf Förderung der Großindustrie. Stromerzeugung in Bürgerhand wird nur halbherzig bis gar nicht verfolgt. Die Chance, dass die Bürger selbst weitgehen energieautark werden, wurde nicht verfolgt (PV auf Dächern und Speicher). Stattdessen wurde und wird weiterhin Natur und Landschaft zerstört.
- Der zweite systemische Fehler ist, dass Energieerzeugung v.a. außerhalb der urbanen Zentren realisiert wird und damit Natur, Landschaften und Erholungsräume zerstört werden.
- Der dritte ist die Annahme – mittlerweile stark ideologisiert – das, was dem Klima nützt, nützt auch der Natur bzw. Klimaschutz ist Naturschutz. Die Umdeutung von Naturschutz in Klimaschutz ist falsch und entbehrt jeder Grundlage. Klimaschutz ist nur ein Faktor unter vielen, der zur Überlastung der planetaren ökologischen Grenzen führt - und nicht der entscheidende. Die Einflussgröße Klimaerwärmung steht im Modell von Steffens et al (2015) der planetaren Belastungsgrenzen erst an 4. Stelle nach dem Verlust der genetischen Vielfalt (Artensterben), der stofflichen Belastung und den Folgen von Landnutzungswandel (Intensivierung, Nutzungsaufgabe).



Planetare Grenzen (nach Steffen et al. 2015)

■ Sichere Zone ■ Wachsendes Risiko ■ Hochrisikozone

In allen vordringlichen Umweltproblemen liegt auch das Scheitern der Energiewende, aber ebenfalls die Gefahr des Zusammenbruchs aller Ökosysteme und somit auch der Verlust der Lebensgrundlage des Menschen.